Allgemeine Verhaltensregeln beim Abbrennen von Feuern:

	→	**Melden** Sie Ihr Feuer beim Ordnungsamt der Gemeinde Oberhaid **an**. Dies können Sie per Email oder über das Bürgerserviceportal erledigen. Anzugeben sind die Art des Feuers (Reisigfeuer, Festfeuer etc.), der Standort des Feuers (Ort, Flurnummer, genauer Standort), Abbrennzeit, Betreiber, Anschrift und eine Telefonnummer unter der Sie während des Abbrennens durchgängig erreichbar sind.
	→	Feuerstätten sind so zu betreiben, dass sie nicht brandgefährlich werden können und müssen deshalb ständig unter **Aufsicht** gehalten werden. Hierfür müssen geeignete Löschmittel (Wasser, Sand, Feuerlöscher etc.) bereitgestellt werden und zwei leistungs- und reaktionsfähige Personen über 16 Jahre ständig anwesend sein. Holz darf nicht mit brennbaren Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Altöl) oder mit umweltgefährdenden Mitteln (z.B. Reifen) entzündet werden.
	→	Einzuhaltende **Abstände** sind zu beachten: 100 m zu Waldrändern 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen 10 m zu öffentlichen Feldwegen und zu Eigentümer- und Privatwegen, wenn diese von der Öffentlichkeit genutzt werden 5 m zu Gebäuden 25 m zu leicht entzündlichen Stoffen (100 m bei offenem Feuer)
	→	**Informieren** Sie sich über die tagesaktuelle Waldbrandsituation unter https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes.html. Bei erhöhter Waldbrandgefahr (ab Stufe 4) ist kein offenes Feuer zu entzünden!
	→	Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung, Funkenflug, starken Wind sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus, sind zu **verhindern.** Sollte dies nicht sichergestellt werden können, darf die Feuerstätte nicht benutzt werden bzw. ist das Feuer zu **löschen!**
	→	Beim Verlassen der Feuerstelle müssen das Feuer und die Glut **vollständig** (!) **erloschen** sein.
	→	Beachten Sie, dass durch Feuer (-schein), Rauch und Geruch, Passanten den **Notruf** wählen könnten, im Glauben eines nicht kontrollierten Feuers. Die Intergierte Leitstelle muss dann zur Abklärung der Lage, sowohl Feuerwehr als auch Polizei alarmieren. Ob eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat vorliegt, obliegt dann im Einzelfall den Ermittlungsbehörden. Sollte dies der Fall sein, wird von Rechtswegen her, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Strafverfahren eingeleitet und Sie können zusätzlich für die Kosten des Feuerwehreinsatzes belangt werden.